

Reglement Parkplatzgebühren



Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund

Der Einwohnerrat EMMEN erlässt gestützt auf § 27 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, folgendes

Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde EMMEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für gebührenpflichtige Parkflächen auf öffentlichem Grund.

² Der Gemeinderat bezeichnet in einer Verordnung diejenigen Parkflächen auf öffentlichem Grund, die gebührenpflichtig sind.

³ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder, für die Förderung des öffentlichen Verkehrs, für die Kontrolle des Parkierens, die Anschaffung, die Installation und den Unterhalt der dafür notwendigen Einrichtungen, das Ausscheiden und Kennzeichnen der entsprechenden Parkflächen sowie für Massnahmen zur Verknüpfung von öffentlichem und privatem Verkehr zu verwenden.

II. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 3 Gebührenpflicht

¹ Wer ein Fahrzeug auf einer in der gemeinderätlichen Verordnung aufgeführten Parkfläche auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr von mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 2.00 pro Stunde zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann für Parkplätze mit unbeschränkter Parkzeit Tagespauschalen von mindestens Fr. 5.00 festlegen.

³ Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen die Gebührenpflicht für die erste Viertelstunde erlassen.

⁴ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Punkte (massgebender Stand Dez. 2008, Index 103.4; Basis Dezember 2005 = 100), kann die Gebühr vom Gemeinderat dem veränderten Indexstand angepasst werden.

Art. 4 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 5 Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 7 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Emmenbrücke, den

Für den Einwohnerrat

Hans Schwegler
Ratspräsident

Patrick Vogel
Ratschreiber

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. ... vom ... genehmigt.